

Forstbetrieb Region Möhlin

Ortsbürgergemeinden Hellikon, Möhlin, Zeiningen und Zuzgen
Einwohnergemeinden Mumpf und Obermumpf

Vertrag

vom 1. Januar 2020

über die gemeinsame Führung eines Forstbetriebs



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Vertragspartner, Rechtsgrundlagen, Name	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Waldflächen	3
Art. 4 Waldbewirtschaftung	3
Art. 5 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)	4
Art. 6 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG	4
Art. 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen	4
Art. 8 Grundsätze	4
II. Organisation	5
Art. 9 Betriebskommission	5
Art. 10 Betriebsleitung	6
Art. 11 Finanzen und Personal	6
Art. 12 Kontrollstelle	6
Art. 13 Verantwortlichkeit und Haftung	6
III. Personal und Betriebsmittel	7
Art. 14 Personalbestand	7
Art. 15 Anstellung	7
Art. 16 Unterstellung	7
Art. 17 Personal, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge	7
Art. 18 Werkhof	7
IV. Finanzielles	8
Art. 19 Rechnungsführung	8
Art. 20 Kostentragung	8
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 21 Vertragsänderungen, Aufnahme neuer Vertragspartner	9
Art. 22 Kündigung	9
Art. 23 Inkrafttreten	9

Anhang I – Waldflächen

Anhang 2 – Erschliessungsnetz und Gebäude

Anhang 3 – Eingebachte Sachmittel

Anhang 4 – Mietzins Forstwerkhof Möhlin

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vertragspartner, Rechtsgrundlagen, Name

¹ Die Ortsbürgergemeinden Hellikon, Möhlin, Zeiningen und Zuzgen sowie die Einwohnergemeinden Mumpf und Obermumpf, nachfolgend Vertragspartner genannt, gründen gemeinsam gestützt auf

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978,

§§ 3, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 27 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

den «**Forstbetrieb Region Möhlin**». Sitzgemeinde ist die Ortsbürgergemeinde Möhlin.

² Die in diesem Gemeindevertrag verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich stets in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 4 und Art. 7).

Art. 3 Waldflächen

¹ Die Vertragspartner überlassen dem Forstbetrieb die Waldflächen in ihrem Eigentum¹ (vgl. Anhang 1), inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten², die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden vom Forstbetrieb wahrgenommen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte³ bleiben Sache des jeweiligen Vertragspartners. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen. Entsprechende Entschädigungen fallen den jeweiligen Vertragspartnern zu.

⁴ Die Waldflächen und Anlagen (Strassen und Gebäude) verbleiben im Eigentum der Vertragspartner.

⁵ Bestehende Hütten und Unterstände im Waldareal, die vom Forstbetrieb nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden (vgl. Anhang 2 «Strassennetzpläne FB Region Möhlin» vom 10. April 2019), verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Vertragspartner. Sie sind Ansprechpartner für den Forstbetrieb und sorgen für die nötigen Absprachen mit den Nutzern der Gebäude.

Art. 4 Waldbewirtschaftung

¹ Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest. Angestrebt werden eine gemeinsame Betriebsstrategie und ein gemeinsamer Betriebsplan.

² Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt ausgewogen und im gleichberechtigten Interesse aller Vertragspartner. Grundlagen für die Pflege und Nutzung bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

³ Die Vertragspartner werden in geeigneter Form⁴ über das Jahresprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Die Nachhaltigkeitskontrolle erfolgt getrennt für jeden Vertragspartner.

¹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

² Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge usw.

³ Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge, usw.

⁴ Schriftliche Mitteilung, Behördenwaldgang, Gemeinderatssitzung usw.

⁴ Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind (vgl. Anhang 2 «Strassenetzpläne FB Region Möhlin» vom 10. April 2019) und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt⁵ trägt der Forstbetrieb. Der Forstbetrieb erarbeitet ein entsprechendes Unterhaltskonzept.

⁵ Der Bau von neuen Waldstrassen und die Sanierung (Neubekiesung usw.) bestehender ist Sache der einzelnen Vertragspartner.

⁶ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁷ In der Waldbewirtschaftung muss mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung erreicht werden.

Art. 5 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)

¹ Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hack-schnitzel) sowie Weihnachtsbäume und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Forstbetrieb kann forstnahe Dienstleistungen⁶ erbringen und führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Vertragspartner aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 6 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG

¹ In sämtlichen Gemeinden im Gebiet des Forstbetriebs nimmt der Betriebsleiter die gesetzlich festgelegten Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben⁷ wahr. Vorbehalten bleibt die Wahl als Revierförster durch die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden.

² Die Beiträge des Kantons an die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

³ Die Gemeinderäte der einzelnen Gemeinden können die Kompetenz für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für das Befahren der Waldstrassen in ihrem jeweiligen Kompetenzreglement an den Revierförster delegieren.

Art. 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Gemeinwirtschaftliche Leistungen, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehen, in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit⁸ werden vom Forstbetrieb nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Die entsprechenden Kosten werden dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

Art. 8 Grundsätze

¹ Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorschriften durch den kantonalen Forstdienst.

² Der Forstbetrieb ist zertifiziert nach den Kriterien von FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) und unterstellt den Gesamtbetrieb der Mehrwertsteuer (Option). Die Vertragspartner sind Mitglied bei WaldAargau (Verband der Waldeigentümer) und leisten die ordentlichen Beiträge an den SHF (Schweizer Holz Förderung).

⁵ Instandstellung nach Holzschlägen, Entwässerungsgräben und Durchlässe offenhalten, Fahrbahn entlauben und ausbessern, Bankett mulchen, Gehölz zurückschneiden usw. Leistungen im Frondienst (inkl. Finanzierung) sind mit dem Forstbetrieb abzusprechen.

⁶ Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzernte, Unterhalt von Güterstrassen und Wanderwegen, Bauamtstätigkeiten, Aus- und Weiterbildung usw.

⁷ Gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998 und § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998.

⁸ spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen und die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

II. Organisation

Art. 9 Betriebskommission

¹ Die Vertragspartner bilden eine Betriebskommission als strategisches Führungsorgan. Jeder Vertragspartner hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Betriebskommission. Jeder Vertragspartner mit mehr als 300 Hektaren eigenem Wald hat Anspruch auf zwei Vertreter. Der Betriebsleiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission übertragen werden, die an den Sitzungen ebenfalls beratende Stimme hat.

² Die Mitglieder der Betriebskommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode gewählt. Die Kommissionsmitglieder gehören in der Regel dem Gemeinderat an (Ressortleiter Wald).

³ Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selbst. Die Sitzgemeinde hat Anspruch auf das Präsidium.

⁴ Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von zwei Mitgliedern oder dem Betriebsleiter einberufen. Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen richten sich nach der Geschäftslast. Die Kommission tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen und ist entscheidungsfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

⁵ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt in seinem Kompetenzreglement die Befugnisse der Betriebskommission. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Betriebsstrategie und des Betriebsplanes⁹.
- b) Verabschiedung des Stellenplans, des Budgets sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Ortsbürgerversammlung der Sitzgemeinde¹⁰.
- c) Vorschlag zur Anstellung des Betriebsleiters und des übrigen Personals¹¹ (ohne Lernende) zuhanden des Gemeinderats der Sitzgemeinde.
- d) Verabschiedung des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibungen für den Betriebsleiter, seinen Stellvertreter und das Forstpersonal.
- e) Verabschiedung des Jahresprogramms, das die Betriebsleitung erstellt, sowie grundsätzlicher Anpassungen am Programm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen.
- f) Überwachung der Tätigkeit des Betriebsleiters und des Betriebes.
- g) Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Gesamtverantwortung).
- h) Vertretung des Forstbetriebs nach aussen (überbetriebliche Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit usw.)
- i) Controlling (Auswertung / Analyse der Betriebsabrechnung ForstBAR)
- j) Entscheid über Investitionen im Rahmen des genehmigten Budgets bis zum Betrag, der im Kompetenzreglement der Sitzgemeinde festgelegt ist. Für Investitionen, die diesen Betrag übersteigen, ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde zuständig. Im Übrigen gelten für den Investitionsbegriff die Bestimmungen von § 5 und § 17 der Finanzverordnung vom 19. September 2012.
- k) Genehmigung von dringenden, unaufschiebbaren Geschäften ausserhalb des genehmigten Budgets bis zum Gesamtbetrag der im Kompetenzreglement der Sitzgemeinde festgelegt ist.

⁶ Die Entschädigung der Mitglieder der Betriebskommission erfolgt durch die jeweiligen Vertragspartner.

⁹ Die bei Vertragsabschluss aktuellen Betriebspläne behalten bis zur ordentlichen Revision ihre Gültigkeit.

¹⁰ Gemäss Art. 20 Abs. 3 gehen das Budget und die Jahresrechnung gleichzeitig an die zuständigen Organe der Vertragspartner zur Genehmigung ihres Anteils am Erfolg.

¹¹ Massgebend ist das Personalreglement der Sitzgemeinde.

Art. 10 Betriebsleitung

¹ Der Betriebsleiter ist für die operative Betriebsführung zuständig. Ihm obliegen u.a. die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner und die Führung der Nebenbetriebe gemäss dem Betriebsplan und den Anordnungen der Betriebskommission.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters werden im Kompetenzreglement der Sitzgemeinde und durch die Betriebskommission im Funktionendiagramm und im Stellenbeschrieb geregelt.

³ Der Betriebsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift für Rechtshandlungen, welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Kompetenzreglement der Sitzgemeinde mit sich bringen.

⁴ Über langfristige Verträge entscheidet auf Antrag der Betriebskommission das zuständige Organ der Sitzgemeinde.

Art. 11 Finanzen und Personal

¹ Die Sitzgemeinde übernimmt die Finanz- und Personalverwaltung für den Forstbetrieb. Ihr obliegen

- a) die Anstellung des im Forstbetrieb eingesetzten Personals auf Antrag der Betriebskommission und
- b) die Rechnungsführung für den Forstbetrieb (als separate Funktion in der Rechnung der Sitzgemeinde)

² Bei Vertragsabschluss übernimmt die Ortsbürgergemeinde Möhlin die Aufgaben als Sitzgemeinde. Sie erfüllt ihre Aufgaben stets im gemeinsamen Interesse aller Vertragspartner.

³ Die Dienstleistungen für die Finanz- und Personalverwaltung werden mit einer Verwaltungsentschädigung abgegolten. Die Entschädigung wird durch die Sitzgemeinde und die Betriebskommission einvernehmlich als jährliche Pauschale festgelegt, regelmässig überprüft und bei veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst. Die Festlegung erfolgt angelehnt an Abschnitt F Ziff. 3 der Verordnung über die kantonalen Minima¹².

Art. 12 Kontrollstelle

¹ Die Prüfung der Rechnung des Forstbetriebs erfolgt durch die Finanzkontrollorgane der Sitzgemeinde.

² Den übrigen Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

Art. 13 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Die Vertragspartner haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit des Forstbetriebs ergeben.

² Untereinander haften die Vertragspartner im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹³. Analog zur Verteilung des Betriebserfolges (vgl. Art. 20 Abs. 2) trägt die OBG Möhlin vorab 50% einer allfälligen Verpflichtung.

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Haftungsgesetz, Haftpflichtrecht).

¹² Verordnung über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen vom 4. November 1991; SAR 615.115. Die Verordnung wurde aufgehoben per 31. Dezember 2007, soll aber weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Verwaltungspauschale im Forstbetrieb herangezogen werden.

¹³ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

III. Personal und Betriebsmittel

Art. 14 Personalbestand

¹ Das gemeinsame Forstpersonal besteht aus

- a) dem Betriebsleiter (Förster) und seinem Stellvertreter,
- b) den ständig beschäftigten Forstwarten und Waldarbeitern (inkl. Lernende) und
- c) den temporär angestellten Aushilfen und dem Verwaltungspersonal.

² Über den Stellenplan für das ständige Personal entscheidet auf Antrag der Betriebskommission die Ortsbürgerversammlung der Sitzgemeinde im Rahmen des Budgets.

Art. 15 Anstellung

¹ Das Forstpersonal wird durch die Sitzgemeinde gemäss ihren personalrechtlichen Bestimmungen angestellt.

² Die Anstellung des Betriebsleiters und des übrigen Personals erfolgt auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde.

³ Die formelle Wahl als Revierförster für die Aufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.

⁴ Lernende und temporäre Aushilfen kann der Betriebsleiter im Rahmen des Budgets selbständig anstellen.

Art. 16 Unterstellung

¹ Der Betriebsleiter und das übrige Personal sind forstbetrieblich der Betriebskommission und disziplinarisch dem Gemeinderat der Sitzgemeinde unterstellt.

² Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter des übrigen Personals. Er führt die Mitarbeitergespräche mit dem ihm unterstellten Personal.

³ Der Präsident der Betriebskommission führt das Mitarbeitergespräch mit dem Betriebsleiter.

Art. 17 Personal, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge

¹ Die Sitzgemeinde übernimmt bei Vertragsabschluss von den jeweiligen Vertragspartnern entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen das bisherige Personal gemäss ihren personalrechtlichen Bestimmungen sowie die vorhandenen Forstfahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge zu Eigentum und Unterhalt. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten dieses Vertrags zum Verkehrswert bewertet und durch die Sitzgemeinde abgegolten (vgl. Anhang 3).

² Zur Erfüllung des Vertragszweckes gemäss Art. 2 beschafft die Sitzgemeinde die nötigen Betriebsmittel und schliesst dafür auch die nötigen Versicherungen ab. Sie kann bei den Vertragspartnern Darlehen für die Finanzierung der notwendigen Investitionen beantragen.

³ Zum Zeitpunkt der Gründung noch unverkauftes Holz wird durch den Forstbetrieb von den Vertragspartnern zu Marktpreisen übernommen.

Art. 18 Werkhof

¹ Der Forstbetrieb mietet den Forstwerkhof der OBG Möhlin als Stützpunkt. Er kann, entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen, weitere Gebäude mieten. Die Betriebskommission legt mit den Eigentümern einvernehmlich den Mietzins fest. Sie stützt sich dabei auf die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (vgl. Anhang 4).

² Die Rechte und Pflichten regelt die Sitzgemeinde auf Antrag der Betriebskommission mit den Eigentümern in separaten Mietverträgen.

IV. Finanzielles

Art. 19 Rechnungsführung

¹ Der Forstbetrieb wird als separate Funktion in der Rechnung der Sitzgemeinde¹⁴ geführt.

² Der Forstbetrieb führt zusätzlich als betriebliches Führungsinstrument die Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Modell von WaldSchweiz (ForstBAR).

Art. 20 Kostentragung

¹ Sämtlicher Aufwand und Ertrag wird über die Rechnung des Forstbetriebs verbucht, insbesondere für:

- a) Pflege und Nutzung der Wälder
- b) Nebenbetriebe (Sachgüterproduktion und Dienstleistungen)
- c) Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen
- d) Unternehmerkosten
- e) Versicherungen
- f) Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten (inkl. effektive Abschreibungen und Zinsen)
- g) Mietkosten u.a. für Werkhof und Büroräume
- h) Verwaltungsentschädigung für Finanz- und Personalverwaltung
- i) Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern
- j) Dienstleistungsertrag
- k) Holzertrag
- l) Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden für Leistungen, welche der Forstbetrieb erbringt

² Der Betriebserfolg wird den Vertragspartnern im Folgejahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁵ ausgeschüttet respektive in Rechnung gestellt. Als Ausgleich für das höhere Ertragsvermögen wird der OBG Möhlin vorab 50% des Betriebserfolgs zugewiesen. Die Betriebskommission überprüft den Anteil der OBG Möhlin regelmässig und passt ihn bei veränderten Verhältnissen entsprechend an. Die erste Anpassung erfolgt frühestens für die Rechnung 2025.

³ Den Vertragspartnern wird jeweils bis Ende August der Budgetentwurf für das kommende Rechnungsjahr zugestellt mit Angabe der Höhe der erwarteten Gewinn- respektive Verlustanteile. Die Sitzgemeinde genehmigt das Gesamtbudget für den Forstbetrieb, die übrigen Vertragspartner ihren Anteil am erwarteten Erfolg.

⁴ Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

¹⁴ Gemäss § 91f Abs. 2 des Gesetzes über Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978

¹⁵ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vertragsänderungen, Aufnahme neuer Vertragspartner

¹ Über Vertragsänderungen formeller Natur, beziehungsweise ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen, entscheiden die Gemeinderäte der Vertragspartner auf Antrag der Betriebskommission. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

² Über die Aufnahme von weiteren Vertragspartnern entscheiden die Gemeinderäte der Vertragspartner auf Antrag der Betriebskommission. Erforderlich ist die Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 22 Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2024, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

² Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag seine Gültigkeit.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Ortsbürger- respektive Gemeindeversammlungen der Vertragspartner am 1. Januar 2020 im Kraft. Auf diesen Zeitpunkt nimmt der Forstbetrieb seine operative Tätigkeit auf.

² Mit diesem Vertrag werden alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Vertragspartner aufgehoben, insbesondere der Betriebsgemeinschaftsvertrag zwischen den Ortsbürgergemeinden Hellikon, Schupfart, Zeiningen und Zuzgen, den Einwohnergemeinden Mumpf und Obermumpf sowie dem Staat Aargau vom 1. Januar 2003.

Genehmigt durch die Ortsbürger- respektive Gemeindeversammlungen

Hellikon vom:

.....
Die Frau Gemeindeammann

.....
Der Gemeindeschreiber

Möhlin vom:

.....
Der Gemeindeammann

.....
Der Gemeindeschreiber

Mumpf vom:

.....
Der Gemeindeammann

.....
Der Gemeindeschreiber

Obermumpf vom:

.....
Die Frau Gemeindeammann

.....
Der Gemeindeschreiber

Zeiningen vom:

.....
Die Gemeindepräsidentin

.....
Die Gemeindeschreiberin

Zuzgen vom:

.....
Der Gemeindeammann

.....
Die Gemeindeschreiberin

Anhang I – Waldflächen (alle Angaben in Hektaren)

Der **Forstbetrieb** umfasst das Waldeigentum der Vertragspartner.

Die Abgrenzung des **Forstreviers** richtet sich nach **§ 28 des kantonalen Waldgesetzes (AWaG)**:

¹ Die Revierförsterinnen und Revierförster üben die zum Schutz des Waldes nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer kantonalen Behörde obliegen.

² Basis der Forstreviere bilden die Forstbetriebe, die von einer Försterin oder einem Förster geleitet werden. Diese nehmen in der Regel die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster wahr.

³ Die Einwohnergemeinden teilen die übrigen Waldungen auf ihrem Gebiet einem Revier zu.

⁴ Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

	Hellikon	Möhlin	Mumpf	Obermumpf	Zeiningen	Zuzgen	Übrige Gemeinden	Total	Flächenanteil
OBG Hellikon	169.9							169.9	12.2%
OBG Möhlin		449.3					16.2	465.5	33.5%
EG Mumpf			122.1	1.6		0.8		124.5	9.0%
EG Obermumpf	0.5			28.3				28.8	2.1%
OBG Zeiningen					428.8			428.8	30.9%
OBG Zuzgen						170.4		170.4	12.3%
Total BETRIEB	170.4	449.3	122.1	29.9	428.8	171.2	16.2	1 387.9	100.0%
Staatswald		174.6			42.4	22.7	4.0	243.7	
Übr. Eigentümer	48.6	25.4	6.5	135.4	1.0	78.4		295.3	
Total REVIER	219.0	649.3	128.6	165.3	472.2	272.3	20.2	1 926.9	

Quellen: Betriebspläne OBG Hellikon 2006, OBG Möhlin 2016, EG Mumpf 2006, EG Obermumpf 2006, OBG Zeiningen 2006, OBG Zuzgen 2006.

Anhang 2 – Erschliessungsnetz und Gebäude

Die beiliegenden «Strassennetzpläne FB Region Möhlin» vom 10. April 2019 sind ein integrierender Bestandteil des Kooperationsvertrages. Im Plan sind die Unterhaltsverpflichtungen des Forstbetriebs (vgl. Art. 4 Abs. 4) gemäss nachfolgenden Kategorien differenziert festgehalten (Lastwagenstrassen ausgezogen; Maschinenwege gestrichelt):

- **ROT** die Wegstrecken, für deren Instandhaltung der Forstbetrieb allein verantwortlich ist.
- **OLIV** die Wegstrecken, die durch die Einwohnergemeinden unterhalten werde.
- **ORANGE** die Wegstrecken im Staatswald.
- **GELB HINTERLEGT** die Wegstrecken, die vor der Übernahme durch den Forstbetrieb noch auf Rechnung der Vertragspartner instand gestellt werden müssen.

In den Plänen sind zudem die bestehenden Hütten und Unterstände im Waldareal eingetragen, die vom Forstbetrieb nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden. Sie verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Vertragspartner. Sie sind die Ansprechpartner für den Forstbetrieb und sorgen für die nötigen Absprachen mit den Nutzern der Gebäude (vgl. Art. 3 Abs. 5).

Anhang 3 – Eingebraachte Sachmittel

Die Sitzgemeinde übernimmt bei Vertragsabschluss von den jeweiligen Vertragspartnern die unten aufgeführten Forstfahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge zu Eigentum und Unterhalt. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten dieses Vertrags zum Verkehrswert bewertet und über die Rechnung des Forstbetriebes abgeschrieben (vgl. Art. 17 Abs. 1). Für die von ihr eingebrachten Betriebsmittel belastet die Sitzgemeinde der Rechnung des Forstbetriebs während der ersten zehn Betriebsjahre jeweils 10% des Verkehrswertes bei Vertragsabschluss.

Zum Zeitpunkt der Gründung noch unverkauftes Holz wird durch den Forstbetrieb von den Vertragspartnern zu Marktpreisen übernommen (vgl. Art. 17 Abs. 3).

BT	BST	Bezeichnung	Anschaffung	Nutzungs- zeitraum	letzte Abschreibung	Anschaf- fungswert	jährliche Abschreibung	Externe Bewertung	Verkehrswert 31.12.18
OBG Möhlin									2 018
OBGM	431.01	Forsttraktor Steyr	2013	10	2022	149 000	14 900	X	65 000
OBGM	431.02	Forsttraktor Deutz	2004	10	2013	158 410	15 841	X	22 500
OBGM	432	Knickschlepper Holder	1991	10	2000	135 000	13 500	X	6 000
OBGM	436	Kranwagen Marolf	2010	15	2024	177 000	11 800	X	67 000
OBGM	439.01	DaihatsuTerios	2012	10	2021	23 000	2 300	X	8 000
OBGM	439.02	Nissan Navara	2013	10	2022	23 000	2 300	X	11 500
OBGM	439.03	Mitsubishi L400	2003	1	2003	37 000	37 000		0
OBGM	439.04	3-Seitenkipper Pongratz	2015	15	2029	11 576	772	X	6 700
OBGM	439.05	Anhänger Benderup / lfor	2000	15	2014	10 000	667		0
OBGM	459.01	Rasentraktor Iseki	2007	5	2011	26 400	5 280		0
OBGM	459.02	Rubbermat	2015	15	2029	20 500	1 367	X	12 000
OBGM	459.03	Laubgebläse	2006	15	2020	15 000	1 000	X	3 400
OBGM	459.04	Planiergerät / Mulcher / Kipper	2002	15	2016	32 300	2 153		0
OBGM	459.05	Stapler Toyota	1986	15	2000	60 000	4 000		0
OBGM	459.06	Mulcher Seppi	2017	8	2024	12 200	1 525	X	8 800
OBGM	450	Motorsägen / Freischneider usw.	keine Bewertung						0
OBGM	460	Werkzeug und Kleingeräte	keine Bewertung						0
Total OBG Möhlin						890 386	114 405		210 900
OBG Zeiningen									
OBGZ	431	Forsttraktor Valtra N93 mit Winde	2014	14	2027	172 255	12 304	X	76 900
OBGZ	432	Kranschlepper HSM 805-D	2005	13	2017	370 000	28 462	X	78 000
OBGZ	432	Tandemkipper mit Forstbrücke	2007	10	2017	47 990	4 799	X	20 000
OBGZ	432	Böschungsmäher Mulchy zu HSM	2008	8	2017	43 578	5 447	X	13 000
OBGZ	439	Toyota Hi-Ace	2004	10	2013	37 481	3 748		0
OBGZ	459.01	3-Seitenkipper Daltec	2006	15	2020	8 087	539	X	3 000
OBGZ	460	Mannschaftswagen	1989	15	2003	12 375	825		0
OBGZ	450	Motorsägen / Freischneider usw.	keine Übernahme						
OBGZ	460	Werkzeug und Kleingeräte	keine Übernahme						
Total OBG Zeiningen						691 766	56 124		190 900

Anhang 4 – Mietzins Forstwerkhof Möhlin

Die Ortsbürgergemeinde Möhlin stellt dem Forstbetrieb den Forstwerkhof Möhlin zu Nutzung zur Verfügung (vgl. Art. 18 Abs. 1). Der Mietzins wird gestützt auf die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes¹⁶ festgelegt. Der definitive Mietzins wird bei Inkrafttreten des Vertrages festgesetzt.

Mietzinsberechnung Forstwerkhof

Basis = Anleitung für Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes 1. April 2018

Was	m2	Fr./m2	Fr./Jahr
Aufenthalt	19	51.00	969.00
- Zuschlag Kochgelegenheit	19	10.00	190.00
- Zuschlag Küchenkombination	19	19.00	361.00
- Zuschlag Geschirrspüler	0	1.20	0.00
Garderobe	20	17.00	340.00
Büro einfach eingerichtet	19	18.00	342.00
WC pro Einheit	2	58.00	116.00
Lavabo pro Einheit	2	58.00	116.00
Dusche pro Einheit	1	173.00	173.00
Werkstatt befahrbar, Einfahrtshöhe > 3.0m	65	19.80	1 287.00
- Zuschlag Ölabscheider		1.10	
- Zuschlag geschlossen mit Toren	65	2.40	156.00
- Zuschlag 400 V - Anschluss		1.00	
Werkstatt nicht befahrbar	30	15.70	471.00
Befahrbare Remise			
- bis 3 m Einfahrtshöhe	0	4.20	0.00
- über 3 m Einfahrtshöhe	465	6.20	2 883.00
Massive Halle, Raumhöhe > 4 m, Gebäudetiefe > 12 m	320	9.30	2 976.00
- Zuschlag mit Bodenbelag	320	1.10	352.00
- Zuschlag geschlossen mit Toren	320	2.40	768.00
- Zuschlag 400 V - Anschluss	320	1.00	320.00
Lagerplatz gekiest	1100	1.70	1 870.00
Innerbetriebliche Transportwege gekiest	3065	1.70	5 210.50
- Zuschlag Hartbelag	3065	1.20	3 678.00
- Zuschlag kontrollierte Entwässerung	3065	1.00	3 065.00
Total			25 643.50
Nebenkosten:			3 026.00
Gesamt:			28 669.50

¹⁶ Bundesamt für Landwirtschaft, 1. April 2018